Bebauungsplan Nr. 216 "Bahnhofstraße 227" — M 1:500

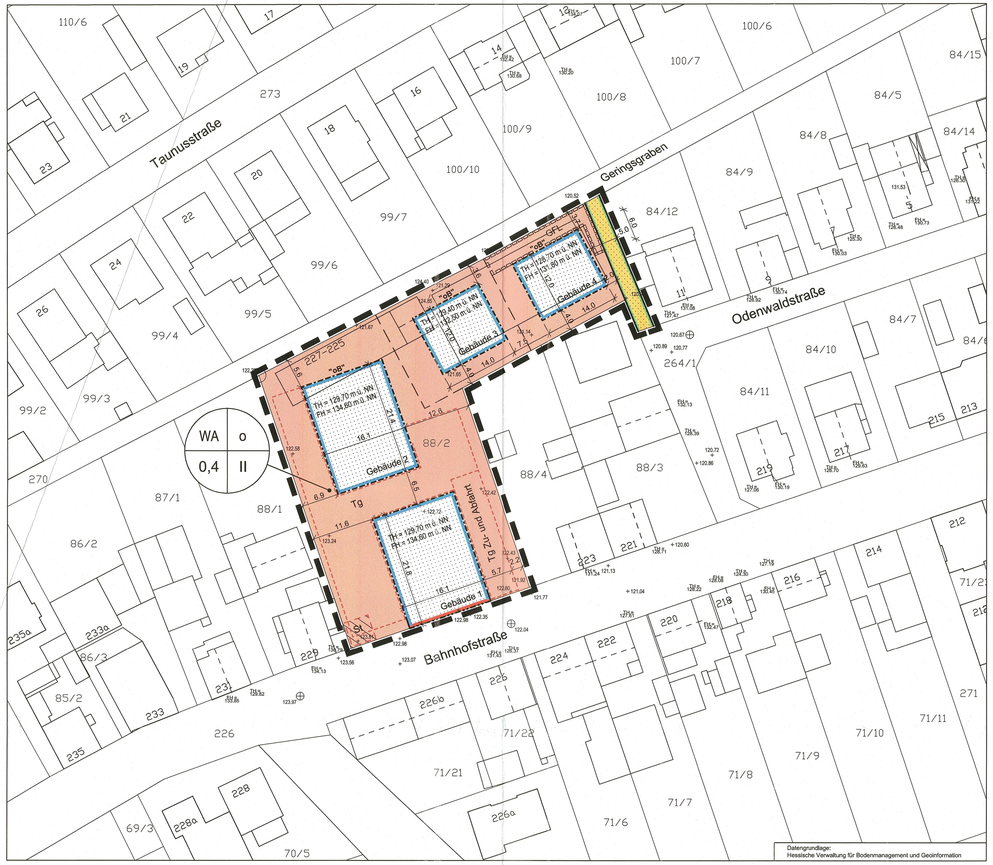

Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
- TH = 128,70 m ü.NN — Traufhöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) (Zahl als Beispiel)
- FH = 131,80 m ü.NN — Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) (Zahl als Beispiel)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)

- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Tg — Tiefgaragen
- St — Stellplätze, oberirdisch
- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- "oB" — Gebäudeseite ohne Balkon

Plandarstellungen ohne Festsetzungscharakter

- + 120,60 — Höhenwert Bestand (Zahl als Beispiel)
- FH = 128,08 — Firsthöhe Bestand (Zahl als Beispiel)
- TH = 124,30 — Traufhöhe Bestand (Zahl als Beispiel)
- Empfohlene Grundstücksteilung

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:

sonstige

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

2.2 Maximal zulässige Traufhöhe

Die maximal zulässigen Traufhöhen sind durch die Höhenangabe „m ü. NN" innerhalb der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Die Höhenangaben gelten bis zur Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.

2.3 Maximal zulässige Firsthöhe

Die maximal zulässigen Firsthöhen sind durch die Höhenangabe „m ü. NN" innerhalb der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Die Höhenangaben gelten bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First).

Technische Aufbauten in geringfügigem Umfang, wie Antennen, Schornsteine sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung, bleiben von dieser Festsetzung unberücksichtigt.

2.4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die festgesetzte Grundfläche von 0,4 darf entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Grundflächen von Tiefgaragen und anderen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die nicht durch oberirdische bauliche Anlagen (z.B. Kellerräume) überdeckt sind, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Textliche Festsetzungen

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen der Gebäude 3 und 4 durch Wintergärten und Terrassen ist bis zu einer Tiefe von 3,00 m zulässig.

Eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen der Gebäude 3 und 4 durch Balkone ist bis zu einer Tiefe von 2,50 m zulässig.

Eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen der Gebäude 1 und 2 durch Wintergärten und Terrassen ist bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

Eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen der Gebäude 1 und 2 durch Balkone ist bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

An der mit „oB" gekennzeichneten Baugrenze ist eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch Balkone nicht zulässig.

4. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Die gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Karben erforderlichen Stellplätze für Bauvorhaben innerhalb der mit "Gebäude 1" und "Gebäude 2" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich innerhalb der mit „Tg" und „St" gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb innerhalb der mit "Gebäude 1" und "Gebäude 2" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Tiefgaragen sind nur innerhalb der mit „Tg" gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind nur zulässig, wenn durch eine Erdauflage von mind. 0,5 m die Begrünung der Tiefgarage gewährleistet ist. Die Tiefgaragenzu- und abfahrt ist nur innerhalb der mit „Tg Zu- und Abfahrt" gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Karben erforderlichen Stellplätze für Bauvorhaben innerhalb der mit "Gebäude 3" und "Gebäude 4" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind als oberirdische Stellplätze und Garagen innerhalb der mit "Gebäude 3" und "Gebäude 4" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sowie den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen „Gebäude 1" und „Gebäude 2"

Innerhalb der in der Planzeichnung mit „Gebäude 1" und „Gebäude 2" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind je überbaubarer Grundstücksfläche maximal 10 Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen „Gebäude 3" und „Gebäude 4"

Innerhalb der in der Planzeichnung mit „Gebäude 3" und „Gebäude 4" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist je überbaubarer Grundstücksfläche maximal 1 Wohnung in Wohngebäuden zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung

Soweit weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke (oberirdische Stellplätze, Hofbereiche, Garagenvorplätze und Zuwege) entweder versickerungsfähig auszubauen, oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

6.2 Niederschlagswasserentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern oder direkt in den Geringsgraben (Flrst. 72, Flur 7, Gemarkung Kloppenheim) einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Baugenehmigungsverfahren durch geeignete Gutachten nachzuweisen.

6.3 Artenschutzmaßnahmen

Rodungen und Abrissarbeiten sind in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Im gleichen Zeitraum hat die Räumung des gesamten Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen zu erfolgen.

Die Durchführung von Bauarbeiten in der Dunkelheit und mit Kunstlicht ist nicht zulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der mit „Gebäude 3" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche und von Versorgungsträgern zu belasten.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Immissionen, die durch die Tiefgarageneinfahrt ausgehen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Boden-Gitterroste im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sind zu befestigen oder elastisch zu lagern.
- Die Geräusche des Tiefgaragentores und dessen Antriebes dürfen gemäß Tab. 9 der DIN 4109-1, "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen", Juli 2016 in Wohn- und Schlafräumen der geplanten Wohngebäude den maximal zulässigen A-bewerteten Schalldruckpegel von $L_{AF,max,n}$ = 30 dB(A) nicht überschreiten.

Hinweis: Die DIN 4109 kann bei der Stadt Karben eingesehen werden.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9.1 Grundstücksbepflanzung

Die nicht überbauten Flächen, wie z.B. die nicht als Stellplätze, Garagen, Zufahrten, Zuwege, Spielbereiche und Terrassen genutzten Flächen, der Baugrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

Pro 500 m² angefangenes Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

9.2 Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen, die nicht durch oberirdische bauliche Anlagen überdeckt sind, sind mit einer Vegetationstragschicht von mind. 0,5 m Stärke (zzgl. Filter- und Drainageschicht) zu überdecken und zu begrünen. Erschließungswege, Terrassen, Spielbereiche und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb dieser begrünten Flächen über den Tiefgaragen sind zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO

Aufgrund § 81 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachformen und -neigungen

Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig.

Die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind nur als Flachdach mit einer Dachneigung von bis zu 8° zulässig.

Textliche Festsetzungen

1.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot, Brauntönen und anthrazit zulässig. Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind ebenfalls zulässig.

1.3 Mülltonnenabstellplätze

Mülltonnenabstellplätze sind mit Sichtschutzanlagen zu versehen. Hierfür ist die Verwendung von Materialien aus Kunststoff unzulässig.

III. Hinweise

1. Altlasten

Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet kein Eintrag ergibt. Weitere Erkenntnisse über das Grundstück liegen dem Regierungspräsidium nicht vor. Grundwasserverunreinigungen, die einen Einfluss auf das Grundstück haben, sind nicht bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IVDa 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2. Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in Zone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellengebietes (HQSG) von 1929. Nach dieser Verordnung sind Abgrabungen und Bohrungen über 5,0 m Tiefe gemäß § 123 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu beantragen.

Die Genehmigungspflicht ist insbesondere bei der Errichtung von Tiefgaragen oder Erdwärmesonden zu beachten.

3. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

4. Leitungsschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

5. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

6. Brandschutztechnische Forderungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 800 Litern pro Minute bei mindestens 1,5 Bar Fließdruck über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen.

7. Versickerung und Einleitung in Gewässer

Versickerungen / Einleitungen in Gewässer gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr.4 i.V. mit § 57 WHG bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

8. Möglichkeit einer CO_2-Ausgasung

Der Bereich ab 50 m westlich des Plangebiets wird von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt, was vermuten lässt, dass in diesem Bereich entsprechende Lagerstätten existieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Aushubarbeiten trotz der Entfernung auch für das Plangebiet die Möglichkeit einer CO_2-Ausgasung besteht.

9. Artenempfehlungen - Grundstücksbepflanzung

Klein- bzw. schmalkronige Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides "Columnare"	Spitzahorn, säulenförmig
Crataegus laevigata	Rot-Dorn
Crataegus lavallei "Carrierie"	Apfel-Dorn
Malus spec.	Zierapfelsorten
Prunus serrulata	Zierkirschen (in Sorten)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I, S. 338)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)

Verfahren

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am	15.04.2016
Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	am	09.06.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am	28.06.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	am	01.07.2016
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	04.07.2016 05.08.2016
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	am	16.12.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am	07.01.2017
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom	am	11.01.2017
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom bis	19.04.2017 05.05.2017
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung	am	22.06.2017

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Karben, 26. Juni 2017

Guido Rahn, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans der Stadt Karben durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Karben, 06. Juli 2017

Guido Rahn, Bürgermeister

Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 216 "Bahnhofstraße 227"

0 5 10 20 30 50 m

22. Juni 2017 — M 1:500

(4414-18-Endfassung_02 29.06.2017)

PLANUNGSGRUPPE ● DARMSTADT

Alicenstraße 23 — 64293 Darmstadt

Telefon (06151)9950-0 — mail@planungsgruppeDA.de